

Frankensteiner

Kreis-Blatt.

Erscheint Mittwoch und Sonnabend.

Pränumerationspreis vierteljährlich 40 Pfg., durch die Post 60 Pfg. — Einzelne Nummern 6 Pfg.

Insertions-Gebühren 8 Pfennige für die Spalten-Zeile (Bourgeois) oder deren Raum.

Ausgegeben Mittwoch, den 1. März.

Insertate

sind bis Dienstag und Freitag Vormittags 10 Uhr in der Buch- und Papierhandlung von H. Lönky abzugeben.

Abonnements

werden ebendasselbst angenommen.

Allgemeine Verfügung

betreffend die durch das Gewerbesteuer-Gesetz vom 24. Juni 1891 (Gesetzsammlung Seite 205) verursachten Änderungen der Vorschriften über die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes.

Nach § 1 Absatz 2 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsammlung S. 205) bewendet es hinsichtlich der Besteuerung des Wanderlagerbetriebes bei den bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß die bisherige Einrichtung von vier Gewerbesteuer-Abtheilungen aufgehoben wird und im Sinne der §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 27. Februar 1880 (Gesetzsammlung Seite 174) Städte mit mehr als 50000 Einwohnern als Orte der ersten Gewerbesteuer-Abtheilung, Städte mit mehr als 10000 bis 50000 Einwohnern als Orte der zweiten Gewerbesteuer-Abtheilung, Städte mit mehr als 2000 bis 10000 Einwohnern als Orte der dritten und alle übrigen Orte als solche der vierten Gewerbesteuer-Abtheilung gelten. Die Einwohnerzahl bestimmt sich laut Absatz 4 ebendasselbst nach dem Ergebnisse der zuletzt vorangegangenen Volkszählung.

Hieraus ergeben sich mit dem Inkrafttreten des Gewerbesteuer-Gesetzes d. h. vom 1. April 1893 ab folgende Änderungen bezüglich der Vorschriften des Gesetzes vom 27. Februar 1880 und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 4. März 1880:

1. (zu § 4 des Gesetzes:) Die Steuer beträgt für jede Woche der Dauer eines Wanderlagerbetriebes bzw. für jeden Tag einer Wanderauktion von dem angegebenen Zeitpunkt ab: a) in den Städten und den im Stande der Städte vertretenen Ortschaften (§ 22 des Just.-Ges. vom 1. August 1883 G.-S. S. 237) mit mehr als 50000 Einwohnern 50 Mark, mit mehr als 2000 bis 50000 Einwohnern 40 Mark,

b) in allen übrigen Orten d. h. in den Städten mit 2000 oder weniger Einwohnern und in sämtlichen Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirken 30 Mark.

2. (zu § 5 des Gesetzes:) Die Steuereinnahme der Steuer gebührt vom 1. April 1893 ab:

a) in den Städten mit mehr als 2000 Einwohnern (vergl. 1a) der Gemeinde, in deren Bezirk der Wanderlagerbetrieb stattgefunden hat, b) in allen übrigen Orten (vergl. 1b) den betreffenden Kreisen.

3. (zu Art. 9 der Ausführungsanweisung:) Beschwerden über die Steuerfestsetzung (Reclamationen und Recurse) sind:

a) in den Städten mit mehr als 2000 Einwohnern (vergl. 1a) bei der Behörde, welche die Steuer festgesetzt hat, b) in allen übrigen Orten (vergl. 1b) beim Landrath anzubringen.

Im Uebrigen verbleibt es bei dem bisherigen Beschwerdeverfahren, für welches nach wie vor die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfrist bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (G.-S. S. 140) maßgebend sind.

4. Wo in anderen Bestimmungen der Ausführungsanweisung vom 4. März 1880 oder der Circularverfügung vom gleichen Tage auf die bisherigen Gewerbesteuer-Abtheilungen Bezug genommen ist, ist ebenfalls lediglich die im Eingange angeführte Eintheilung der Orte maßgebend. Die Vorschrift unter Nr. 12 der Ausführungsanweisung verliert mit dem 1. April 1893 ihre Anwendbarkeit.

Berlin, den 31. Januar 1893 Der Minister des Innern. Graf Eulenburg. Der Finanz-Minister. Miquel.

(1842 IV a. 27. Februar.) Vorstehende Verfügung bringe ich den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen im Kreise unter Hinweis auf meine Kreisblattverfügung vom 26. April 1880 — J.-Nr. IV a. 3278 — zur Kenntnissnahme mit dem Ersuchen bzw. Veranlassen, gegebenen Falls hiernach zu verfahren.

(IV a. 20. Februar. Die Polizei-Verwaltung hier, sowie die Amts-Verwaltungen in Kleutsch Progan, Raudniß, Seitendorf und Stolz werden an die umgehende Erledigung meiner Circular-Verfügung vom 29. Dezember 1892. — J. Nr. IV a 14301 — hierdurch erbennt erinnert.

L 1730. 23. Februar. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 2. d. Mts. — 1048 — betreffend die Prüfung von Handfeuerwaffen theile ich den Ortspolizeibehörden im Kreise hierdurch mit, daß die Belgischen Prüfungszeichen als den inländischen gleichwerthig nicht anerkannt sind.

Der Preis des Vorrathszeichens ist bei der Gewehrfabrik in Spandau neuerdings, wie unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21. v. Mts. (Amtsblatt für 1893 Seite 33 ff. Nr. 49) bemerkt wird, auf 5,50 Mk. für das Stück herabgesetzt worden.

Der Königliche Landrath. Geheime Regierungsrath Hold.

I. Nach Artikel 80 der Ausführungsanweisung (Theil 3) zum Einkommensteuergesetz (Außerordentliche Beilage zu No. 6 des Amtsblattes für 1892) hat der Gemeinde-(Guts-) Vorstand unter Zuziehung der Hebestelle im Monat März auf Grund der über die Zu- u. Abgänge geführten Kontrollen die Einkommensteuer-Zu- und Abganglisten nach den Mustern XVII und XVIII der Anweisung anzufertigen und dieselben in einfacher Ausfertigung mit den zur Begründung gehörigen Belägen — spätestens am 20. März 1893 — an mich einzureichen.

Indem ich die Ortsbehörden des Kreises hierdurch nochmals auf diese Bestimmung aufmerksam mache, erwarte ich, daß diese Zu- und Abganglisten eventl. Negativanzeigen pünktlich bei mir eingehen werden.

Ueber die Aufstellung u. der Listen bemerke ich Folgendes:

Die Zu- und Abgänge der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von über 3000 Mk. sind in besonderen Listen nachzuweisen.

In die Zugangs-Listen sind die Steuerpflichtigen in derjenigen Reihenfolge aufzunehmen, wie dieselben in der Zugangskontrolle aufgenommen worden sind.

In den Abgangs-Listen müssen die Steuerpflichtigen in derselben Ordnung Aufnahme finden, wie sie in der Einkommensteuerrolle bzw. in der Zugangliste aufeinander folgen.

Spalte 11 der Zu- und Abgangs-Listen ist genau nach den bezüglichlichen Angaben der Kontrollauszüge auszufüllen.

In den erwähnten Listen sind die Seitensummen nicht zu übertragen, sondern am Schlusse in eine Wiederholung zusammen zu stellen.

Die Einreichung der Kontrollauszüge kann unterbleiben.

II. Gemäß Artikel 83 No. 2 der Eingang genannten Anweisung (Theil 3) sind von den Einkommensteuer-Hebestellen Ende März d. J. die nach Muster XXI der Anweisung in zweifacher Ausfertigung aufgestellten und mit den vorchriftsmäßigen Bescheinigungen versehenen Listen der Steuerpflichtigen deren Einkommensteuer ganz oder zum Theil im Rückstande geblieben und als unbeibringlich niederzuschlagen ist (Ausfallliste) hierher einzureichen. Diesen Ausfalllisten müssen auch die erforderlichen Unterlagen, (Auszug aus dem Restverzeichnis, Pfändungsprotokolle, Versteigerungsprotokolle usw.) beigefügt werden.

Frankenstein, den 22. Februar 1893. Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission Schuermann, Königlicher Amtsrichter.

Stechbrief.

Glaß, den 17. Februar 1893. Gegen die nachstehend beschriebenen:

- a. Steinmetz Johann Kozel, zuletzt zu Sackisch, geboren am 25. Dezember 1870 zu Hochporitz in Böhmen, Sohn des Josef und der Rosalie Kozel, ledig, katholisch, b. Steinmetz Anton Kabath, zuletzt zu Gellennau, geboren am 18. Juli 1869 zu Mittelporitz in Mähren, Sohn des Josef Kabath und der Anna, geborenen Doszocil, ledig, katholisch, c. Steinmetz Anton Postpischil, zuletzt zu Sackisch, geboren am 13. Juni 1871 zu Opachowitz in Mähren, Sohn des Franz Postpischil und der Katharina, geborenen Murek, ledig, katholisch,

welche flüchtig sind und sich verborgen halten, ist die Untersuchungshaft wegen Landfriedensbruchs und Körperverletzung verhängt.

Es wird ersucht, dieselben zu verhaften und in das Gerichtsgefängniß zu Glaß abzuliefern. Aktenzeichen III. J. 1359-92.

Königliche Staatsanwaltschaft.